

# Energiewirtschaft

A photograph of several white wind turbines against a clear blue sky. The turbines are positioned at different heights and angles, creating a sense of depth and scale. The blades are long and slender, and the nacelles are mounted on tall towers.

## Mandanteninformation

Energiewirtschaft E1/2021

## **Mandanteninformation Energiewirtschaft E1/2021**

### **Inhalt**

1. Messen und Schätzen - Verlängerung der Umsetzungsfrist für die „Messkonzepte“ um ein weiteres Jahr
2. KWKG-Novelle 2020 - Wesentliche Änderungen für die Wärmenetzförderung
3. Steuerlicher Querverbund erneut unter der Lupe des Bundesfinanzhofs

## 1. Messen und Schätzen - Verlängerung der Umsetzungsfrist für die „Messkonzepte“ um ein weiteres Jahr

Mit 357 Ja- zu 260 Nein-Stimmen hat der Bundestag am 17. Dezember 2020, die von der Bundesregierung eingebrachte Novelle des Erneuerbaren Energien Gesetzes verabschiedet. Nach Zustimmung durch den Bundesrat können die Neuregelungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Neben zahlreichen anderen Änderungen beinhaltet das novellierte EEG auch die Verlängerung der Umsetzungsfrist des § 104 Abs. 10 EEG 2017. Die Umsetzungsfrist verlangte, dass die Vorgaben zum Messen und Schätzen des § 62b EEG 2017 ab dem 1. Januar 2021 verpflichtend einzuhalten sind. Diese Frist wurde nun um genau ein Jahr verlängert. Die Umsetzung muss daher erst bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Die Fragestellung betrifft insbesondere:

- Unternehmen, die EEG-umlagefreien oder umlagerreduzierten Strom (40%) aus Eigenerzeugung nutzen oder
- Unternehmen, die die besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen.

Diese Unternehmen hätten die Abgrenzung der Drittverbrauchsmengen anhand geeichter Messgeräte oder in sehr engen Ausnahmefällen nach zulässiger Schätzung vornehmen dürfen. Spätestens ab dem 1. Januar 2021 wären die Anforderungen des § 62b Abs. 1 und 2 EEG 2017 einzuhalten gewesen und mit der Mengenmeldung (28. Februar oder 31. Mai) 2020 hätte zudem dargelegt werden müssen, wie die Anforderungen eingehalten werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie war es betroffenen Unternehmen erschwert die gesetzlichen Messvorgaben umzusetzen. Zähler waren nicht lieferbar und konnten durch Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände nicht eingebaut werden. Daher war eine technische Umsetzung erschwert bzw. unmöglich.

Darüber hinaus wurde der finale Leitfaden zum Messen und Schätzen der Bundesnetzagentur erst im Oktober 2020 und nicht wie geplant im Frühjahr 2020 veröffentlicht. Der Leitfaden enthält wichtige Hinweise zur Umsetzung der gesetzlichen Messvorgaben.

Eine weitere Verlängerung wird es nicht geben, daher sollten in 2021 die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden, um bei der Mengenmeldung (28. Februar oder 31. Mai) für das Verbrauchsjahr 2021 im Jahr 2022 darlegen zu können, wie die messtechnische Abgrenzung der Strommengen ab dem 1. Januar 2022 oder die Voraussetzungen der Schätzbefugnis eingehalten werden.

Erfolgt das nicht liegen die Voraussetzungen für die Übergangsvorschrift nicht vor und es ist der volle Umlagesatz auf die Strommengen zu entrichten. Der jeweilige Netzbetreiber ist berechtigt die Prüfung der Erklärung durch einen Wirtschaftsprüfer zu verlangen.

Riskieren Sie nicht Ihre Privilegien! Setzen Sie zügig die gesetzlichen Vorgaben zur Drittmengenabgrenzung um.

## 2. KWKG-Novelle 2020 – Wesentliche Änderungen für die Wärmenetzförderung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung gab es auch umfangreiche Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Die Novellierung des KWKG beinhaltet einige Änderungen, die für die Wärmenetzförderung von Bedeutung sind.

- Die Förderung für Wärmenetze wurde bis 2029 verlängert.
- Die Änderung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 KWKG ermöglicht auch weiterhin die Förderung für Wärmenetze in den Fällen der sog. „Kombilösung“ in der bisherigen Form (§ 18 Abs. 1 Nr. 2c KWKG). Konkret bedeutet das, dass auch weiterhin eine Förderung möglich ist, wenn die Abnehmenden zu mindestens 50% mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, versorgt werden. Diese Möglichkeit besteht jedoch ausschließlich für Wärmenetze, die bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden. Damit wird die bisherige Regelung befristet fortgeführt. Zu beachten ist hier, dass in diesen Fällen durch die Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Fördersatz auf 30% der ansatzfähigen Investitionskosten abgesenkt wird.
- Die bereits im Kabinettsentwurf angedachte Erhöhung von 50% auf 75% bei der Versorgung der Abnehmenden mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoff bereitgestellt wird wurde in § 18 Abs. 1 Nr. 2b KWKG umgesetzt und umfasst Wärmenetze die bis zum 31. Dezember 2029 in Betrieb genommen werden.
- Im Rahmen der sog. „Kombilösung“ bestand der Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags bislang nur, wenn der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25% der transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet. § 18 Abs. 2 KWKG wurde dahingehend geändert, dass der KWK-Anteil zukünftig nur noch 10% der transportierenden Wärmemenge betragen muss.

- Der neu gefasste § 19 Abs. 1 Satz 2 KWKG unterscheidet bzgl. der Förderhöhe nicht mehr anhand des mittleren Nenndurchmesser, sondern sieht für Wärmenetze, die die Abnehmenden mit mindestens zu 75% mit Wärme aus KWK-Anlagen oder mit mindestens 75% mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoff bereitgestellt wird, versorgen, immer den bisherigen Fördersatz von 40% der ansatzfähigen Investitionskosten für den Neu- oder Ausbau vor. Wärmenetze, die die Abnehmenden zu mindestens 50% mit der sog. Kombilösung versorgen, wird der Fördersatz auf 30% der ansatzfähigen Investitionskosten abgesenkt.

Das KWKG 2020 trat am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft und löst das KWKG 2016/2017 ab. Die Veröffentlichung erfolgte am 13. August 2020.

Nach § 35 Abs. 17 Satz 2 KWKG gilt das aber nicht für die Änderungen in § 18 und § 19 KWKG. Diese Neuregelungen fanden bereits rückwirkend für das Kalenderjahr 2020 Anwendung, sofern das Wärmenetz nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb genommen wurde.

### 3. Steuerlicher Querverbund erneut unter der Lupe des Bundesfinanzhofs

Viele Kommunen in Deutschland nutzen die steuerliche Möglichkeit, Gewinne aus ertragreichen Sparten – wie zum Beispiel den Versorgungsparten der Stadtwerke – mit defizitären Bereichen, zum Beispiel bei Verkehrsbetrieben oder Bädern, zu verrechnen. Liegen die Voraussetzungen für diesen sog. „steuerlichen Querverbund“ vor, können die Kommunen erheblich Steuern sparen und erzielte Gewinne unmittelbar und ungeschmälert zur Finanzierung defizitärer Aufgaben nutzen.

Seit Jahren sieht der Bundesfinanzhof diese Verrechnung der verlustbringenden mit den lukrativen Sparten kritisch. Bereits im Jahr 2007 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Hinnahme von Dauerverlusten im Interesse von Städten und Gemeinden bei kommunalen Eigengesellschaften regelmäßig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt. Daher sieht der Bundesfinanzhof auch in der Hinnahme der Dauerverluste durch die Eigengesellschaft im Streitfall eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Stadt. Auf Grund dessen wäre das Einkommen der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen und der steuerliche Querverbund liefe ins Leere. Dieser Rechtsfolge steht die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG entgegen, wonach die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung bei kommunalen Eigengesellschaften nicht zu ziehen sind, wenn ein sogenanntes begünstigtes Dauerverlustgeschäft (z.B. Schwimmbad) unterhalten wird.

Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass diese Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG den kommunalen Eigengesellschaften einen selektiven Vorteil, aufgrund der nicht zu ziehenden Rechtsfolge der verdeckten Gewinnausschüttung, verschafft.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb Anfang 2020 die Gelegenheit genutzt dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften gegen die Beihilferegulungen des Unionsrechts verstößt.

Zu einer Entscheidung kam es Anfang des Jahres nicht, da die Parteien die Revision einvernehmlich zurückgenommen haben.

Auf Grund dessen ist die Rechtsfrage nach wie vor ungeklärt und die Unsicherheit innerhalb der Stadtwerksbranche besteht weiterhin.

Nun wird der Bundesfinanzhof erneut über die Thematik zu verhandeln haben und auch dieses Mal könnte der Bundesfinanzhof, die Frage, ob der steuerliche Querverbund eine staatliche Beihilfe darstellt, dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vorlegen.

Für die betroffenen Kommunen ist daher Wachsamkeit geboten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihres Messkonzepts oder prüfen dieses.

Sprechen Sie uns an: [Energiewirtschaft@mtg-group.de](mailto:Energiewirtschaft@mtg-group.de)

Ihre Ansprechpartner:



Dipl.-Kfm.  
**Matthias Baier**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Partner

+49 941 208645-0  
[matthias.baier@mtg-group.de](mailto:matthias.baier@mtg-group.de)



Master of Law  
**Stefanie Schwarz**  
Teamleitung Energiewirtschaft

+49 941 208645-0  
[stefanie.schwarz@mtg-group.de](mailto:stefanie.schwarz@mtg-group.de)

**Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!**

**Kontaktieren Sie uns!**

**Wir beraten Sie gerne!**

[Energiewirtschaft@mtg-group.de](mailto:Energiewirtschaft@mtg-group.de)

[www.mtg-group.de](http://www.mtg-group.de)

**MTG Wirtschaftskanzlei**